

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.2014

Geschäftszahl

2013/07/0167

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/07/0032 E 21. November 2002 RS 4

Stammrechtssatz

Die nachträgliche Genehmigung von Abweichungen nach § 121 WRG 1959 ist Rechten Dritter dann nicht nachteilig, wenn der Zustand auf Grund der wasserrechtlichen Überprüfung keine Verschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid bedeutet (Hinweis E 11.3.1986, 85/07/0297).